Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 10061.) Verordnung, betreffend die Errichtung von Landwirthschaftskammern für die Provinz Hannover und für die Rheinprovinz. Vom 15. März 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126) nach Anhörung der betreffenden Provinziallandtage, was folgt:

§. 1.

Für die Provinz Hannover und für die Rheinprovinz werden auf Grund der beifolgenden Satzungen Landwirthschaftskammern errichtet.

§. 2.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird ermächtigt, Aenderungen der vorbezeichneten Satzungen, soweit sie nicht den Sitz, den Zweck, die Vertretung der Landwirthschaftskammer oder das Wahlverfahren (§. 9 Absatz 2 des angeführten Gesetzes) betreffen, selbständig zu genehmigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. März 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Hammerstein.

Ausgegeben zu Berlin den 21. März 1899.

Satzungen

der

Landwirthschaftskammer für die Provinz Hannover.

§. 1.

Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Hannover hat ihren Sitz zu Hannover.

§. 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke soll sie die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des Zentralausschusses der Königlichen Landwirthschaftsgesellschaft in Hannover auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung übernehmen und mit dem Zentralausschuß sowie mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer diese und sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126 u. flgde.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte bleibt vorbehalten.

§. 3.

Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1) die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- und forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 25 Thalern oder mehr oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung, zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2) die im §. 6 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 69. Wahlbezirke sind die Landkreise. Jedoch werden die Stadtkreise Hannover, Linden, Göttingen, Hildesheim, Celle, Harburg, Lüneburg, Osnabrück und Emden mit den gleichnamigen Landkreisen zu je einem gemeinsamen Wahlbezirke verbunden, und zwar kommen dem Stadtkreise Hannover 3, den übrigen Stadtkreisen je 2 Wahlmänner zu.

§. 5.

Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden drei Jahre nach der ersten Wahl aus die Vertreter der Wahlbezirke Achim, Alfeld, Aschendorf, Aurich, Bleckede, Burgdorf, Blumenthal, Bremervörde, Grafschaft Bentheim, Bersenbrück, Celle, Diepholz, Duderstadt, Dannenberg, Einbeck, Emden, Fallingbostel, Geestemünde, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Gronau, Hadeln, Hameln, Hannover, Harburg, Hildesheim, Hoya, Hümmling, Iburg, Ilfeld, Isenhagen, Jork, Kehdingen, Lehe; die Vertreter der übrigen Wahlbezirke: Leer, Linden, Lingen, Lüchow, Lüneburg, Marienburg, Melle, Meppen, Münden, Neuhaus, Neustadt, Nienburg, Northeim, Norden, Osnabrück, Osterode, Osterholz, Peine, Rotenburg, Soltau, Sulingen, Springe, Stade, Stolzenau, Syke, Uelzen, Uslar, Verden, Weener, Winsen, Wittlage, Wittmund, Zellerfeld, Zeven scheiden nach 6 Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6.

Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit gewählt sind.

§. 7.

Die Landwirthsschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Absatz 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, der wegen Beschlußunfähigkeit nicht erledigt

werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn Niemand widerspricht.

§. 8.

Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1) die Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter;
2) die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Rechnungsführers;
4) die Aufnahme von Anleihen, der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5) die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6) die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7) die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Absatz 2 des Gesetzes;
8) die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9) die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10) die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11) die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12) die Aenderung der Satzungen;
13) die im §. 2 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwölf Mitgliedern. Für jedes dieser zwölf Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist. Je zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter müssen einem der sechs Regierungsbezirke mit der Maßgabe angehören, daß in den Regierungsbezirken Hildesheim und Osnabrück je ein Mitglied und ein Stellvertreter auf den Bezirk der landwirthschaftlichen Hauptvereine Hildesheim und Göttingen, beziehungsweise Osnabrück und Arenberg-Meppen entfällt. Der

Vorstand ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß solche Sitzungen berufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder der Landwirthschaftskammer dies verlangen. Die Berufungen erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn Niemand widerspricht.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11.

Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Hannoversche land- und forstwirthschaftliche Zeitung. Sollte dies Blatt eingehen, ehe ein anderes Blatt auf dem Wege der Satzungsänderung für diese Bekanntmachung bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den Staats-Anzeiger.

§. 12.

Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13.

Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) Anwendung.

Satzungen

der

Landwirthschaftskammer für die Rheinprovinz.

---

§. 1.

Die Landwirthschaftskammer für die Rheinprovinz hat ihren Sitz zu Bonn.

§. 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirks wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke soll sie die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen auf dessen Antrag

zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126 u. flgde.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte bleibt vorbehalten.

§. 3.

Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammern sind unter den im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1) die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 50 Thalern oder mehr veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2) die im §. 6 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 117. Wahlbezirke sind die Landkreise. Der Stadtkreis Aachen wird mit dem Landkreis Aachen, der Stadtkreis Coblenz mit dem Landkreis Coblenz, der Stadtkreis Barmen und der Stadtkreis Elberfeld mit dem Kreis Mettmann, der Stadtkreis Remscheid mit dem Kreis Lennep, der Stadtkreis Düsseldorf mit dem Landkreis Düsseldorf, der Stadtkreis Duisburg mit dem Kreis Mülheim a. d. Ruhr, der Stadtkreis Essen mit dem Landkreis Essen, der Stadtkreis Gladbach mit dem Landkreis Gladbach, der Stadtkreis Crefeld mit dem Landkreis Crefeld, der Stadtkreis Bonn mit dem Landkreis Bonn, der Stadtkreis Cöln mit dem Landkreis Cöln, der Stadtkreis Trier mit dem Landkreis Trier und der Stadtkreis Solingen mit dem Landkreis Solingen zu je einem Wahlbezirke verbunden. An Wahlmännern kommen hierbei zu:

dem Stadtkreis Aachen 5
" " Coblenz 3
" " Barmen 4
" " Elberfeld 4
" " Düsseldorf 5
" " Duisburg 13
" " Essen 2
" " Gladbach 2
" " Crefeld 3

dem Stadtkreis Bonn 3
" " Cöln 11
" " Trier 1
" " Remscheid 3
" " Solingen .... 3.

In den einzelnen Wahlbezirken ist die nachfolgend bezeichnete Anzahl Mitglieder zu wählen:

Aachen Stadt und Land 3, Düren 3, Erkelenz 2, Eupen 1, Geilenkirchen 2, Heinsberg 2, Jülich 3, Malmedy 1, Montjoie 1, Schleiden 1, Adenau 1, Ahrweiler 1, Altenkirchen 1, St. Goar 1, Coblenz Stadt und Land 2, Cochem 1, Kreuznach 3, Mayen 3, Meisenheim 1, Neuwied 2, Simmern 1, Wetzlar 2, Zell 1, Düsseldorf Stadt und Land 3, Essen Stadt und Land 2, Geldern 2, Gladbach Stadt und Land 2, Grevenbroich 3, Kempen 2, Cleve 3, Crefeld Stadt und Land 2, Lennep mit Remscheid 1, Mettmann mit Barmen und Elberfeld 2, Mörs 3, Mülheim a. d. Ruhr mit Duisburg 1, Neuß 2, Reeß 3, Ruhrort 2, Solingen Stadt und Land 2, Bergheim 3, Bonn Stadt und Land 2, Euskirchen 3, Gummersbach 1, Cöln Stadt und Land 4, Mülheim a. Rhein 2, Rheinbach 2, Sieg 2, Waldbroel 1, Wipperfürth 1, Bernkastel 2, Bitburg 2, Daun 1, Merzig 1, Ottweiler 2, Prüm 1, Saarbrücken 2, Saarburg 2, Saarlouis 2, Trier Stadt und Land 3, St. Wendel 2 und Wittlich 2.

§. 5.

Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden 3 Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Aachen Stadt und Land, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Adenau, Ahrweiler, Altenkirchen, St. Goar, Coblenz Stadt und Land, Cochem, Kreuznach, Düsseldorf Stadt und Land, Essen Stadt und Land, Geldern, Gladbach Stadt und Land, Grevenbroich, Kempen, Cleve, Crefeld Stadt und Land, Bergheim, Bonn Stadt und Land, Euskirchen, Gummersbach, Cöln Stadt und Land, Bernkastel, Bitburg, Daun, Merzig, Ottweiler und Prüm aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie, Schleiden, Mayen, Meisenheim, Neuwied, Simmern, Wetzlar, Zell, Lennep mit Remscheid, Mettmann mit Barmen und Elberfeld, Mörs, Mülheim a. d. Ruhr mit Duisburg, Neuß, Reeß, Ruhrort, Solingen Stadt und Land, Mülheim a. Rhein, Rheinbach, Sieg, Waldbroel, Wipperfürth, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, Trier Stadt und Land, St. Wendel, Wittlich scheiden nach 6 Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6.

Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7.

Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Absatz 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn Niemand widerspricht.

§. 8.

Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten, die Beschlußfassung über:

1) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter;
2) die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4) die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5) die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6) die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7) die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Absatz 2 des Gesetzes;
8) die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9) die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10) die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11) die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12) die Aenderung der Satzungen;
13) die im §. 2 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 11 Mitgliedern. Für jedes dieser 11 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes

an dessen Stelle einzuberufen ist. Jedem der 5 Regierungsbezirke muß mindestens je ein Mitglied und ein Stellvertreter angehören. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in den hierzu bestimmten Blättern (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn Niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11.

Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Kölnische Zeitung und die Kölnische Volkszeitung; sollte eins dieser Blätter eingehen, ehe auf dem Wege der Satzungsänderung hierfür ein Ersatz bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den Staats-Anzeiger.

§. 12.

Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13.

Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) Anwendung.

(Nr. 10062.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Grevenbroich, Bitburg, Daun, Merzig, Perl, Trier, Waxweiler, Neumagen, Prüm und Wittlich. Vom 14. März 1899.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Elsen, einschließlich der durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1898 von ihr abgetrennten und mit der Stadtgemeinde Grevenbroich vereinigten Grundstücke (vergl. Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf von 1898 Stück 24 Nr. 749),

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörigen Gemeinden Ernzen und Ferschweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Strotzbüsch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörige Gemeinde Keuchingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörigen Gemeinden Nohn und Oberperl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Riol und Welschbillig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Daleiden und Kickeshausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Leiwen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Niederprüm,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Bengel
am 15. April 1899,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Landscheid, Niederkail und Burg
am 1. Juni 1899 beginnen soll.

Berlin, den 14. März 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom Bekanntmachung. (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 24. November 1898, betreffend die Genehmigung der von der Cronberger Eisenbahngesellschaft beschlossenen Vermehrung ihres Grundkapitals auf 1 200 000 Mark durch Ausgabe weiterer Aktien im Betrage von 397 200 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden, Jahrgang 1899 Nr. 7 S. 59, ausgegeben am 16. Februar 1899;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1899, betreffend die Genehmigung des Vierten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 und des Ersten Nachtrags zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 7 S. 134, ausgegeben am 16. Februar 1899,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 7 S. 63, ausgegeben am 15. Februar 1899,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 7 S. 63, ausgegeben am 16. Februar 1899;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Januar 1899, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung 2c. an den Kreis Strasburg für die von ihm zu bauende Kreischaussee von Mileßewo nach Dombrowken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 7 S. 55, ausgegeben am 16. Februar 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.